

# Einlegebroschüre

## Rechtsanwaltskosten

### Allgemeines

1. Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen Gerichtskosten und Anwaltskosten.

Gerichtskosten fallen für ein gerichtliches Verfahren an und werden vom Gericht abgerechnet. Rechtliche Grundlage ist das Gerichtskostengesetz (GKG).

Im Sozialrecht gibt es hier die Besonderheit der Kostenfreiheit für bestimmte Personen.

Rechtsanwaltskosten fallen immer dann an, wenn ein Rechtsanwalt von einem Mandanten für eine bestimmte Tätigkeit (nicht nur die gerichtliche Vertretung) beauftragt wird.

2. Rechtsanwälte stellen für Ihre Tätigkeit grundsätzlich eine Rechnung, deren Höhe sich nach dem Gegenstandswert (der Wert um den gestritten wird, auch Streitwert genannt) richtet. Je nach Gegenstandswert und Tätigkeitsumfang kann ein gesetzlich festgelegter Satz berechnet werden. Gesetzliche Grundlage ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
3. Eine Besonderheit im Sozialrecht ist die Abrechnung nach einer sog. Betragsrahmengebühr.

## Besonderheit im Sozialrecht – die Betragsrahmengebühr

### Was ist das?

Für bestimmte Personen sind die sozialgerichtlichen Verfahren kostenfrei. Dieser Personenkreis ist in § 183 Sozialgerichtsgesetz (SGG) definiert. Darunter fallen auch Versicherte, Leistungsempfänger sowie behinderte Menschen.

Somit sollte für Ihre Klienten „normalerweise“ das Verfahren vor dem Sozialgericht kostenlos sein und daher die Abrechnung des Rechtsanwalts nach der Betragsrahmengebühr erfolgen.

In diesen Fällen darf der Rechtsanwalt nicht nach Streitwert abrechnen, stattdessen fällt eine vorgegebene Betragsrahmengebühr an. Dies ist ein fest vorgegebener Rahmen z.B. ist für eine Verfahrensgebühr der Rahmen von 60 € bis 660 € vorgegeben. Normalerweise wird der sog. Mittelwert, das wären vorliegend 360 € abgerechnet (einmalig für das entsprechende Verfahren). Der Mittelwert darf für ein durchschnittliches Verfahren angesetzt werden. Sollte es sich um eine besonders umfangreiche oder besonders komplizierte Sache handeln, so könnte der Rechtsanwalt mit entsprechender Begründung auch einen höheren Wert innerhalb des vorgegebenen Rahmens abrechnen. Dies ist aber nicht der Normalfall und bedarf einer gesonderten Begründung.

§ 14 Abs. 1 S. 1 RVG regelt hierzu: *„Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen.“*

Leider ist die Abrechnung eines Rechtsanwalts eine sehr komplexe Angelegenheit. Die gesetzliche Systematik ist so zu verstehen, dass für jede Tätigkeit eine entsprechend Gebühr, wie z.B. eine Geschäftsgebühr, eine Verfahrensgebühr, eine Terminsgebühr usw. abgerechnet

werden kann. Hierfür wird, entweder entsprechend des Gegenstandswertes oder einer Betragsrahmengebühr, ein Gebührenrahmen vorgegeben in dem sich die Kosten bewegen müssen.

Sofern die Abrechnung nach Gegenstandswert erfolgt, ist es leider nicht möglich, die Kosten für die anwaltliche Tätigkeit z.B. für einen Widerspruch konkret zu beziffern. Die weitere Darstellung erfolgt daher mit der Betragsrahmengebühr und deren Mittelwert. Eine allgemeine Übersicht sowie einige Beispiele sollen etwas Klarheit bringen.

## Kostenübersicht

### A) § 34 RVG: Beratung, Gutachten, Mediation

- Gebührenvereinbarung **vor** der Beratung wird empfohlen
- Für Verbraucher dürfen für eine erste Beratung maximal 190,- € netto abgerechnet werden. Hinzu kommt noch die MwSt.

⇒ *Kommt es nach dieser Erstberatung zu einer Mandatierung, wird diese Gebühr angerechnet!*

### B) Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels

[unter Rechtsmittel sind die Möglichkeiten gegen einen Bescheid vorzugehen zu verstehen wie z.B. ein Widerspruch]

- In sozialrechtlichen Angelegenheiten  
Nr. 2102 VV RVG 36–384 € Mittelgebühr 210 €
- In sozialrechtlichen Angelegenheiten  
**mit Gutachten** Nr. 2103 VV RVG 60–660 € Mittelgebühr 360 €

⇒ *Diese Gebühr wird angerechnet, wenn ein Rechtsmittelverfahren durchgeführt wird!*

### **C) Rechtsanwalt wird nach AUSSEN tätig (z.B. Widerspruchsverfahren)**

- Geschäftsgebühr Nr. 2302 VV RVG 60–768 € Mittelgebühr 414 €  
**Schwellenwert: 359 €**
- Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG 60–610 € Mittelgebühr 335 €
- Einigungsgebühr Nr. 1005 wie Geschäftsgebühr

- ⇒ *Diese Gebühr wird i.d.R. zur Hälfte angerechnet, wenn ein gerichtliches Verfahren durchgeführt wird!*
- ⇒ *Die Geschäftsgebühr wird durch den Schwellenwert „gedeckelt“, außer es handelt sich um einen erhöhten Aufwand*

*[Die einzelnen Gebührenarten wie z.B. Geschäftsgebühr, Terminsgebühr, Einigungsgebühr sind im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) so benannt und festgelegt.*

*Die Geschäftsgebühr fällt immer dann an, wenn der Rechtsanwalt z.B. der Krankenkasse gegenüber als Vertreter für den Mandanten auftritt; die Terminsgebühr fällt an, wenn ein Termin stattfindet an dem der Rechtsanwalt teilnimmt. Eine Einigungsgebühr kann dann abgerechnet werden, wenn mit anwaltlichen Beteiligung eine Einigung zwischen den Parteien erzielt wird.*

*Bei der Geschäftsgebühr wird zudem ein sog. Schwellenwert festgelegt, der als „Normalfall“ definiert wird und somit für ein „normales“ durchschnittliches Verfahren abgerechnet wird. Die Deckelung bedeutet, wie oben bereits dargestellt, dass ein höherer Wert nur bei einem besonders schwierigen oder umfangreichen Fall abgerechnet werden kann]*

## **D) Rechtsanwalt führt ein GERICHTLICHES VERFAHREN (Klage vor dem Sozialgericht)**

- Verfahrensgebühr Nr. 3102 VV RVG 60–660 € Mittelgebühr 360 €
- Terminsgebühr Nr. 3106 VV RVG 60–610 € Mittelgebühr 335 €
- Einigungsgebühr Nr. 1005 VV RVG wie Geschäftsgebühr
- Erledigungsgebühr Nr. 1002 VV RVG wie Geschäftsgebühr

### **Weitere Kosten**

- Post- und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG Pauschal 20 €
- Fotokopiekosten:
  - o Schwarz/weiß: 0,5 € / Kopie für die ersten 50 Kopien, jede weitere 0,15 € / Kopie
  - o In Farbe: 1 € / Kopie für die ersten 50 Kopien, jede weitere 0,30 € / Kopie
- Fahrkosten: 0,42 € pro gefahrenem km  
Benutzung anderer Verkehrsmittel,  
soweit angemessen in voller Höhe
- Abwesenheitsgeld:
  - o Bis 4 Stunden: 30 €
  - o 4 bis 8 Stunden: 50 €
  - o Mehr als 8 Stunden: 80 €

## Rechnungsbeispiele

### 1. Vertretung in einem Widerspruchsverfahren

Geschäftsgebühr	Nr. 2302 VV RVG	359,00 €
Pauschale Post u. Telekommunikation	Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
<hr/>		
Summe		379,00 €
MwSt. 19 %	Nr. 7008 VV RVG	60,64 €
<hr/>		
<b>Rechnungssumme</b>		<b>439,64 €</b>

### 2. Vertretung bei der Antragstellung und anschließendem Widerspruchsverfahren

Geschäftsgebühr Antragsverfahren	Nr. 2302 VV RVG	359,00 €
Pauschale Post u. Telekommunikation	Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
½ Geschäftsgebühr Widerspruchsverf.	Nr. 2302 VV RVG	179,50 €
Pauschale Post u. Telekommunikation	Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
<hr/>		
Summe		578,50 €
MwSt. 19 %		92,56 €
<hr/>		
<b>Rechnungssumme</b>		<b>671,06 €</b>

**3. Durchführung eines Widerspruchsverfahrens, ablehnender Widerspruchsbescheid und anschließendes Gerichtsverfahren, es findet ein Gerichtstermin statt**

**Abrechnung für außergerichtliches Tätigwerden:**

Geschäftsgebühr	Nr. 2302 VV RVG	359,00 €
Pauschale Post u. Telekommunikation	Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
<hr/>		
Summe		379,00 €
MwSt. 19 %		60,64 €
<hr/>		
<b>Rechnungssumme</b>		<b>439,64 €</b>

**Abrechnung für gerichtliches Tätigwerden:**

½ Geschäftsgebühr.	Nr. 2302 VV RVG	179,50 €
Verfahrensgebühr	Nr. 3102 VV RVG	360,00 €
Terminsgebühr	Nr. 3106 VV RVG	335,00 €
Pauschale Post u. Telekommunikation	Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
<hr/>		
Summe		894,50 €
MwSt. 19 %		143,12 €
<hr/>		
<b>Rechnungssumme</b>		<b>1.037,62 €</b>

Je nach Ausgang des Verfahrens könnte bei einem Vergleich noch eine Einigungs- bzw. Erledigungsgebühr anfallen.

